

Publication vom 16ten Februar 1808,  
betreffend die Niederlassung der Landes-  
fremden, die Seymathscheine und die  
Bürgschaftsleistung für dieselben.

Wir Bürgermeister und Räthe des Cantons Zürich entbieten allen unsern getreuen lieben Cantons-Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen andurch nachfolgendes zu vernehmen:

Nachdem wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, daß, zu Verhütung vielfältigen Schadens für einzelne Gemeinden und Partikularen Unseres Cantons, und auch zu näherer Anleitung für Fremde, die sich darin niederzulassen gedenken — nähere Bestimmungen getroffen, und neuerdings bekannt gemacht werden, unter welchen fremde Ansassen fernerhin in Unserm Canton geduldet werden dürfen, —

v e r o r d n e n :

1.) Daß, (mit Ausnahme von Schweizerbürgern, oder solchen Fremden, die mit ihnen dießfalls in gleichen Rechten stehen) jeder Landesfremde, der sich, mit Bewilligung der Regierung, bereits in hiesigem Canton aufhält und ferner dazu bleiben wünscht —, sich, vor Ablauf seiner, dormalen bey Handen habenden, auf bestimmte Zeit gestellten Aufenthaltsbewilligung, durch das

Mittel des betreffenden Herrn Statthalters, bey der Regierung um Erneuerung dieser Bewilligung geziemend zu melden habe, ansonsten er nach Verfluß des ersten Bewilligungs-Termins, ohne weiters durch den Gemeindrath seines Aufenthaltsorts weggewiesen werden solle; worüber die Vollziehungsbeamten bey eigener Verantwortlichkeit sorgfältig zu wachen haben.

2.) Daß alle diejenigen fremden Ansässen, die sich ebenfalls schon, aber ohne Bewilligung der Regierung, in einer Gemeinde Unsers Cantons, sene es auf Liegenschaften, die sie durch Heyrath oder durch Kauf acquirirt haben, oder auch ohne solche, aufhalten —, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, in Zeit von zwey Monaten, durch die betreffenden Herren Statthalter, bey der Regierung um eine Niederlassungs-Bewilligung zu bewerben, und den Gemeinden, in denen sie sich aufhalten, entweder gültige Heyrathsscheine, oder aber eine gedoppelte annehmliche Bürgschaft, daß sie denselben nie zur Last fallen werden, zu hinterlegen haben; ansonsten diejenigen, so Liegenschaften besitzen, in vier Monaten, die übrigen aber in zwey Monaten, den hiesigen Canton verlassen, und daher von den betreffenden Gemeindräthen, bey unausbleiblicher eigener Verantwortung weggewiesen werden sollen.

3.) Daß für die Zukunft alle und jede solche Landesfremden, wenn sie in einer Gemeinde Unsers

Cantons sich zu setzen, und daher rath die Ansässen-Bewilligung allda zu bewerben gedenken —, gehalten seyn sollen, derselben vor Allem aus, zu ihrer Sicherheit, einen gesetzlichen Heimathschein für sich und die Ihrigen zu hinterlegen. Ausserdem können die Gemeindräthe von denselben auch noch die Bürgschaftsleistung durch zween habhafte Bürger fordern, daß nemlich der betreffende Ansäss und die Seinigen, der Gemeinde niemals zur Last fallen, und ihre Gebühren richtig abführen werden. Auch dürfen solche Landesfremde in keinem Fall, ohne spezielle Bewilligung der Landesregierung, Liegenschaften ankaufen.

4.) Daß kein Gemeindrath bey schwerer Verantwortung, irgend einen solchen landesfremden Ansässen in einer Gemeinde dulde, es habe denn derselbe nach Hinterlegung des Heimathscheins und allfällig geleisteter Bürgschaft, von der Regierung hiesigen Cantons eine obrigkeitliche Niederlassungs-Bewilligung vorzuweisen, ansonsten jeder daher entstehende Schaden von ihm gänzlich ersetzt und persönlich getragen werden müste.

5.) Solle alle Jahr, im Lauf des Januars, von den Gemeindräthen den Herren Statthaltern ein vollständiges Verzeichniß der fremden Ansässen eingehändigt, und der Commission des Innern von jedem Bezirks- oder Unterstatthalter ein, seine ganze Bezirksabtheilung umfassender, zusammen-

gezogener Stat übermacht werden, damit die sich in dem Archiv der gedachten Commission befindende General-Controle damit verglichen und vervollständigt werden könne.

6.) Wann solche fremde Ansassen während ihrer Niederlassungs-Bewilligung von einer Gemeinde in eine andere Unsers Cantons ziehen, — so solle selbiges von beyden betreffenden Gemeinderäthen ihren Herren Statthaltern, und von diesen in ihrem deshalb abzustattenden Jahrsbericht, der Commission des Innern angezeigt werden. Und endlich:

7.) Solle jeder Cantonsbürger, der einen Fremden, welcher mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung sich im Canton aufhält, bey sich heimlich duldet, ohne seinem Gemeindrath unverweilt davon Kenntniß zu geben, — persönlich für allen daher rührenden Schaden verantwortlich gemacht werden.

---

Beschluß vom 19ten April 1808, wegen Bestimmung des nassen Maasses im Bezirk Winterthur.

---

Nach Anhörung der, von der Commission des Innern, in Folge Rathserkenntniß vom 14ten